

Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Ausgestaltung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

Gemäß § 7 der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V wird der Jugendhilfeausschuss ermächtigt, eine Richtlinie zur Umsetzung des KiföG M-V zu beschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, welche Kinder betreuen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben, sowie für deren Personensorgeberechtigte.

§ 2 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt:

- I. Verfahren zur Prüfung des Bedarfes
- II. Verfahren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes
- III. Verfahren zur Finanzierung des bedarfsgerechten Angebotes
- IV. Verfahren zur Übernahme der Kosten nach § 29 Absätze 2 und 3 KiföG M-V
- V. Verfahren zur Fach- und Praxisberatung
- VI. Sonstige Bestimmungen

I. Verfahren zur Prüfung des Bedarfes

§ 3 Gegenstand und Zuständigkeiten für die Feststellung eines Anspruchs auf Förderung

- (1) Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Bedarfs ist der für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege zur Verfügung gestellte Platz. Er bemisst sich insbesondere nach dem Alter des Kindes und dem festgestellten Betreuungsbedarf. Dieser basiert auf der individuellen sozialen Situation der Personensorgeberechtigten und einem etwaigen speziellen Förderungsbedarf für das Kind.
- (2) Ein Anspruch auf eine ganztägige Förderung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 oder 5 KiföG M-V erfüllt sind. Neben Arbeits- und Ausbildungszeiten werden notwendige Fahrtzeiten berücksichtigt.
- (3) Zuständig für die Feststellung eines Bedarfes, der sich nicht aus § 7 Abs. 1 oder 2 KiföG M-V ergibt, ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, soweit die Aufgabe nicht an einen Dritten übertragen wurde.
- (4) Zuständig für die Prüfung von Sonderbedarfen ist ausschließlich der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend.

§ 4 Antragsverfahren zur Prüfung des Bedarfes

- (1) Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars für die bedarfsgerechte Förderung des Kindes beim Landkreis Ludwigslust-Parchim oder dem mit der Aufgabe bedachten Dritten einzureichen. Der Antrag soll in der Regel 3 Monate vor Betreuungsbeginn eingereicht werden. Entsteht der Bedarf wegen der Aufnahme von Arbeitstätigkeit, Umschulung, Fortbildung bzw. Ausbildung soll er unverzüglich nach Bekanntwerden des Bedarfes eingereicht werden.
- (2) Eine Bewilligung erfolgt frühestens zum Ersten des Monats, in dem die Antragsstellung erfolgte.
- (3) Zusätzlich zum Antragsformular sind die folgenden, individuell zutreffenden Unterlagen vollständig einzureichen:
 - a. Bestätigung der Erwerbstätigkeit mit Arbeitszeitnachweis des Arbeitgebers
 - b. Ausbildungsvertrag/ Studienbescheinigung
Bescheid der Agentur für Arbeit / des Jobcenters (z. B. für Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen, Arbeitslosengeld I und II)
 - c. Nachweis von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen
 - d. Nachweis der Fahrtzeiten
 - e. Sonstige den Bedarf begründende Unterlagen
- (4) Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes die familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, ist dies unverzüglich und unaufgefordert bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, werden von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

II . Verfahren zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes

§ 5 Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat gem. § 8 Abs. 1 KiföG M-V im Benehmen mit den Gemeinden sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung dieser Gewährleistungspflicht wertet der Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung die aktuellen Entwicklungen aus.

III. Verfahren zur Finanzierung des bedarfsgerechten Angebotes

§ 6 Stichtagsmeldung zum 01. März des Jahres

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen melden gemäß § 26 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII mit Stichtag 1. März jeden Jahres bis zum 15. März des jeweiligen Jahres die Anzahl der belegten Plätze in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle schriftlich an den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen reichen gemäß §§ 45 und 47 SGB VIII mit Stichtag 1. März jeden Jahres bis zum 15. März des jeweiligen Jahres den jährlichen Meldebogen für Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim ein.

§ 7 Gewährung der Entgelte und der laufenden Geldleistung

(1) Gewährungsvoraussetzungen für Träger von Kindertageseinrichtungen:

- a. Die Kindertageseinrichtung muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben und in die Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen sein.
- b. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung muss eine gültige, im Einvernehmen mit der Gemeinde in der die Förderung angeboten wird erzielte, Vereinbarung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung gemäß § 24 KiföG M-V geschlossen worden sein.
- c. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss ein gesetzlicher Anspruch bestehen oder ein gültiger Bedarfsbescheid des Landkreises vorliegen.
- d. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten ist vor Beginn der Förderung ein schriftlicher Betreuungsvertrag mit festgelegtem Förderungsumfang zu schließen.

(2) Zuwendungsvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen:

- a. Die Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, welche durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt wurde.
- b. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss ein gesetzlicher Anspruch bestehen oder ein gültiger Bedarfsbescheid des Landkreises vorliegen.
- c. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten besteht ein vor Förderungsbeginn abgeschlossener, schriftlicher Betreuungsvertrag.

(3) Antragsverfahren

- a. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen beantragen die Entgelte und die laufende Geldleistung schriftlich mit der Meldung der belegten Plätze des jeweiligen Monats bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Hierzu ist der monatliche Meldebogen zu nutzen.
- b. Eine rückwirkende Beantragung ist für maximal 3 Monate nach dem betroffenen Monat möglich.
- c. Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall besondere Nachweise zu fordern.
- d. Beginnt oder endet die Förderung eines Kindes im laufenden Monat, so werden hierfür anteilig die Entgelte und die laufende Geldleistung erbracht.

IV. Verfahren zur Übernahme der Kosten nach § 29 Absätze 2 und 3 KiföG M-V

§ 8 Anspruch auf Übernahme der Verpflegungskosten und des Mehrbedarfes Hort

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim übernimmt gemäß § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V die Verpflegungskosten, sowie die Kosten der Mehrbedarfsbetreuung im Hort während der Schulferien, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aufgrund der vorrangigen Rechtsstellung des in den §§ 28 Absatz 6 SGB II und 34 Absatz

6 SGB XII geregelten Bildungs- und Teilhabepaketes.

(2) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 SGB VIII Anwendung.

§ 9 Antragsverfahren zur Übernahme der Kosten

(1) Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des Formulars für die Kostenübernahme beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Einkommens- und sonstige Nachweise beizufügen.

(2) Die Nachforderung fehlender Unterlagen erfolgt mit verbindlicher Terminstellung.

(3) Über den Zeitraum, für den die Übernahme der Kosten erfolgt, wird im jeweiligen Bescheid entschieden. Sie erfolgt höchstens für 12 Monate. Nach Ablauf des Bescheidungszeitraumes kann ein Folgeantrag gestellt werden.

§ 10 Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten im Verfahren der Übernahme der Kosten nach § 29 Absätze 2 und 3 KiföG M-V

Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes die Einkommensverhältnisse mit der Folge ändern, dass das Einkommen sich erhöht, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, werden von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

V. Verfahren zur Fach- und Praxisberatung

§ 11 Fach- und Praxisberatung

(1) Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim wird für die Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine Fachberatung nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V bereitgestellt, sofern diese nicht von den Trägern der Kindertageseinrichtung über Dritte abgesichert wird.

(2) Bei Inanspruchnahme der Fachberatung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vereinbaren die Träger der Kindertageseinrichtungen mit dem Landkreis näheres zur Leistungsforderung.

(3) Fachberatungsbedarfe des darauffolgenden Jahres sind bis zum 30. September des Vorjahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

(4) Sofern die Träger die Aufgabe der Fachberatung selbst übernehmen oder durch ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände in Anspruch nehmen, ist durch die Träger der Kindertageseinrichtungen im Monat Dezember eine Nachweisführung über das Stundenvolumen und über die inhaltliche Fachberaterleistung schriftlich vorzulegen.

(5) Für die Kindertagespflegepersonen wird die Fach- und Praxisberatung ausschließlich von der Fachberatung des Landkreises Ludwigslust-Parchim durchgeführt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Rechtsverstöße

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilungen zu Anspruchs- oder Zuwendungsvoraussetzungen können den Widerruf oder auch die Rücknahme der betroffenen Bewilligung zur Folge haben.
- (2) Kostenanteile, die durch unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, werden ggf. zurückgefordert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.